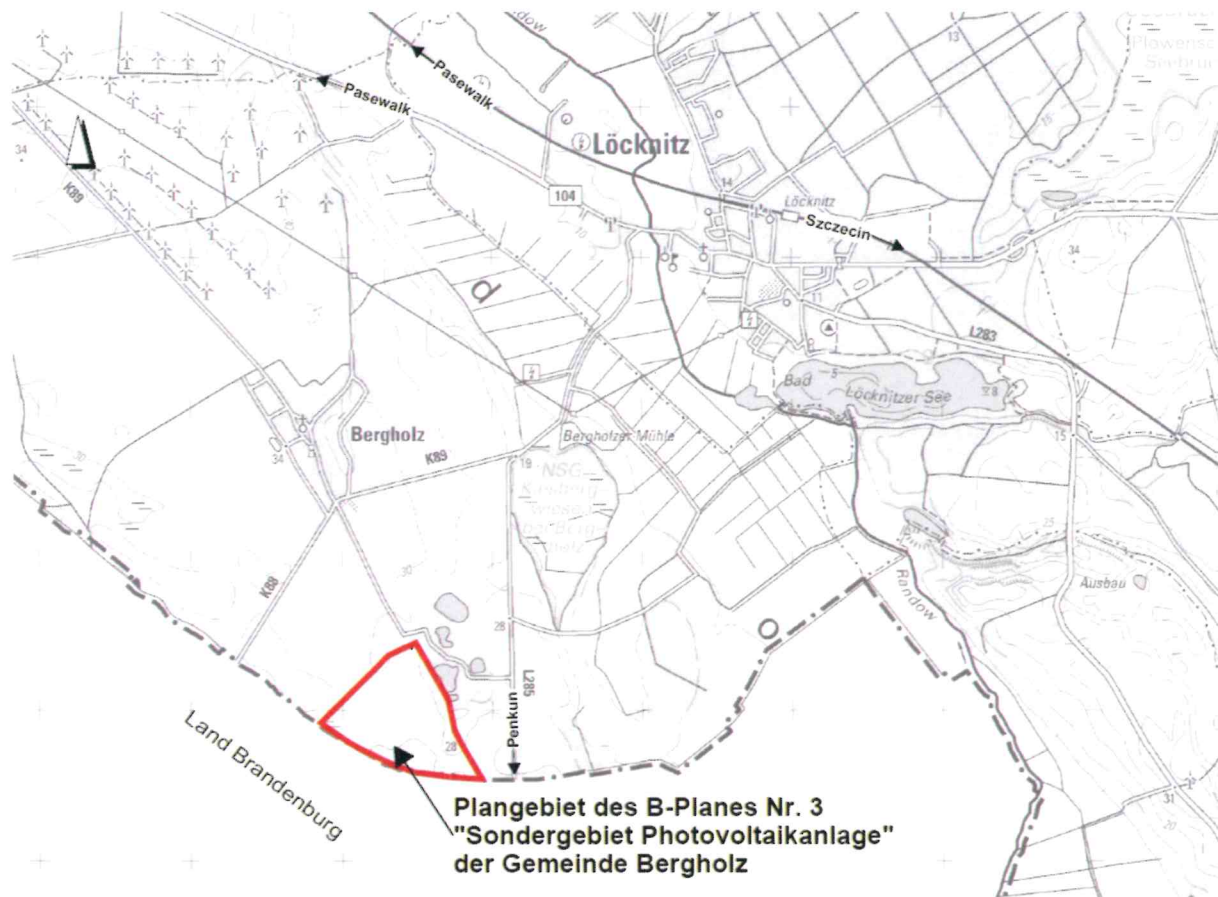


## Bekanntmachung der Gemeinde Bergholz Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 3 „Sondergebiet Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Bergholz

---

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat den von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 14.10.2020 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 3 „Sondergebiet Photovoltaikanlage“ für den im untenstehenden Plan gekennzeichneten Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit Schreiben vom 01.07.2021 nach § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Das ca. 49,8 ha große Gebiet umfasst die Flurstücke 81/1, 81/2, 80 (teilweise) und 82 der Flur 4 in der Gemarkung Bergholz. Der Geltungsbereich ist von Ackerflächen umgeben. Der Plangeltungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt mit dem roten Polygon dargestellt:



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 3 „Sondergebiet Photovoltaikanlage“ tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung am 12.09.2023 in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung von diesem Tag an im Amt Löcknitz-Penkun in 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30, zu den Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungspflicht kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Bergholz, 02.08.2023



(Kersten)  
Bürgermeister

